



Verordnung über die Dienstvorschriften für die Beamten

Königl. Sächsische
Staatseisenbahnen.



Bekleidungsordnung.

Gültig vom 1. Januar 1910 an.

Dresden.
Druck von C. Heinrich.

I. Aa. 1585 09.

Nr. 63.

Einheitsverordn.

Bekleidungsordnung.

Gültig vom 1. Januar 1910 an.

1	1. Zweck und Geltungsbereich
2	2. Bekleidungsgegenstände
3	3. Ausführung
4	4. Farbe
5	5. Bekleidungsgegenstände
6	6. Bekleidungsgegenstände
7	7. Bekleidungsgegenstände
8	8. Bekleidungsgegenstände
9	9. Bekleidungsgegenstände
10	10. Bekleidungsgegenstände
11	11. Bekleidungsgegenstände
12	12. Bekleidungsgegenstände
13	13. Bekleidungsgegenstände
14	14. Bekleidungsgegenstände
15	15. Bekleidungsgegenstände
16	16. Bekleidungsgegenstände
17	17. Bekleidungsgegenstände
18	18. Bekleidungsgegenstände
19	19. Bekleidungsgegenstände

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
§ 1. Allgemeines	3
§ 2. Verpflichtung zum Tragen der Dienstkleidung	3
§ 3. Dienstanzug	5
§ 4. Gala	7
§ 5. Dienstauszeichnung	8
§ 6. Rangabzeichen höherer Klassen	9
§ 7. Beschaffung der Dienstkleidung	9
§ 8. Zustand der Dienstkleidung	10
§ 9. Musterung der Dienstkleidung	10
§ 10. Bekleidungs-geld	11
§ 11. Abrechnung	13
§ 12. Dienstabzeichen	15
§ 13. Verpfänden oder Veräußern von Dienstbeklei- dungsstücken	16
§ 14. Dienstkleidung des Hilfspersonals	16
§ 15. Beamte im Ruhestande	18
§ 16. Gültigkeit der Bekleidungsordnung	18
<hr/>	
Anhang	19

§ 1.

Allgemeines.

1. Die Beamten der Staatseisenbahn-Verwaltung werden in 12 Rangklassen eingeteilt und sind sämtlich berechtigt, die ihrem Range entsprechende Dienstkleidung (einschließlich der Gala- und Winterkleidung) zu tragen. Die Einteilung der Beamten und die ihnen zukommende Dienstkleidung sind aus dem Anhang ersichtlich.

2. Das Tragen unvorschriftsmäßiger Dienstkleidung ist untersagt.

§ 2.

Verpflichtung zum Tragen der Dienstkleidung.

1. Folgende Beamte, bei denen das Tragen der Dienstkleidung durch das dienstliche Interesse geboten ist, erhalten ein jährliches Bekleidungs-geld (§ 10):

- Bahnhofsvorsteher,
- Bahnmeister I. Klasse für den Außendienst,
- Bahnmeister II. Klasse,
- Bahnsteigschaffner,
- Bahnverwalter,
- Bahnwärter,
- Bauaufseher,
- Bodenmeister,

Botenmeister,
 Bureaudiener,
 Eisenbahnassistenten des Stations-
 dienstes, einschl. Eisenbahnoberassi-
 stenten,
 Eisenbahnschreiber des Stationsdienstes,
 Gasmeister,
 Gütervorsteher,
 Kassendiener,
 Kassenvorsteher,
 Materialausgeber,
 Oberbahnhofsvorsteher,
 Oberbahnmeister,
 Obergütervorsteher,
 Oberschaffner,
 Obertelegraphenmeister,
 Oberwagenmeister,
 Pförtner,
 Rottenführer,
 Schirrmeister,
 Stationsaufseher,
 Stationschaffner,
 Stationsverwalter,
 Stationswärter,
 Telegraphenaufseher,
 Telegraphenmeister I. Klasse für den
 Außendienst,
 Telegraphenmeister II. Klasse,
 Telegraphenwärter,
 Wächter,
 Wagenmeister,
 Wagenwärter,
 Weichenwärter,
 Werkstattsaufseher,
 Zugschaffner.

2. Außerdem erhalten Bekleidungs-geld die Lokomotivführer, die Feuermänner I. Klasse sowie die Feuermänner II. Klasse im Fahr-dienste zur Beschaffung von Winterkleidung und Dienstmützen und die Werkführer des Be-triebsdienstes zur Beschaffung von Dienst-mützen.

3. Die in Absatz 1 und 2 genannten Be-amten sind infolge der Gewährung von Be-
 kleidungs-geld verpflichtet:

a) sich bei ihrer Anstellung rechtzeitig mit den Dienstbekleidungsstücken, auf die ihnen Bekleidungs-geld gewährt wird, zu versehen und sie im Falle der Ab-nutzung neu zu beschaffen;

b) die Dienstkleidung im Dienste jederzeit, insbesondere auch anlässlich dienstlicher Vorstellungen bei Vorgesetzten, zu tragen. Dienstbekleidungsstücke, die ihrer Natur nach nur für gewisse Fälle bestimmt sind, sind nur im Bedürfnis-falle zu tragen.

4. Es ist zulässig, die Dienstbekleidungs-stücke aus einer bei der Wirtschaftshauptver-waltung geführten gleichfarbigen, aber feineren Stoffsorte, als sie für das Bekleidungs-geld maßgebend ist, anfertigen zu lassen, doch fällt der dadurch bedingte Mehraufwand dem Be-steller zur Last.

§ 3.

Dienstanzug.

1. Im gewöhnlichen Dienste kann an Stelle des Dienstrockes die vorschriftsmäßige Dienst-

tutte mit den entsprechenden Rang- und Dienst- abzeichen getragen werden. Ferner ist es Bahnwärtern und Kottenführern, Boden- meistern, Materialausgebern, Oberwagen- meistern, Schirrmeistern, Stationschaffnern, Wagenmeistern und Weichenwärtern gestattet, im Sommer an Stelle des Rockes oder der Kutte graue Blusen nach vorgeschriebenem Muster zu tragen. Das Tragen leichter Bein- kleider (aus schwarzgrauem Doppelfassinett) ist allen Beamten nachgelassen.

2. Zum Dienstroß und zur Dienstkutte mit Stehkragen können Halsbinden aus schwarzem Stoffe, zur Kutte mit Umlegekragen darf weißer Kragen getragen werden.

3. Bei feierlichen dienstlichen und außer- dienstlichen Gelegenheiten und sonstigen be- sonderen Veranlassungen sowie zu dienstlichen Meldungen und Vorstellungen bei höheren Vorgesetzten ist stets der Dienstroß (nicht die Kutte) zu tragen. Das Gleiche gilt bei an- gesagten Reisen Allerhöchster und Höchster Herrschaften für die Beamten, die dienstliche Berrichtungen an dem benutzten Zuge oder in seiner Nähe vorzunehmen haben. (§§ 41 und 42 der Dienstvorschrift 191.)

4. Das Tragen von Handschuhen aus weißem Leder ist in den Fällen des Absatzes 3 bei den Beamten bis einschließlich der X. Rang- klasse erwünscht. Im gewöhnlichen Dienste sind Handschuhe nicht erforderlich. Im Winter sind solche, abgesehen von den in Absatz 3 ge- dachten Fällen, auch aus weißer oder schwarzer

Wolle oder Baumwolle zulässig. Auch dürfen überhaupt im Dienste Handschuhe von dunkel- braunem Leder getragen werden.

5. Das Tragen des Hutes und des Degens ist selbst in den Fällen des Absatzes 3 nicht un- bedingt notwendig. Wird der Hut getragen, so muß gleichzeitig der Degen angelegt werden, dieser kann aber auch zur Müze getragen werden. Zur Dienstkutte ist das Tragen von Hut und Degen unzulässig. Wird der Degen angelegt, so ist das Tragen weißer Lederhand- schuhe erforderlich. Beamte, die zum Tragen des Offiziers-Portepees berechtigt sind, dürfen dieses auch zur Dienstkleidung anlegen.

6. Zum Dienstanzug sind Stiefel oder Stiefeletten nur aus schwarzem Leder statthast.

§ 4.

Gala.

1. Zur Beschaffung der Galakleidung, die für feierliche dienstliche und außerdienstliche Gelegenheiten bestimmt ist, sind die Vorstände der Betriebsdirektionen und des Fahrdienst- bureaus sowie deren Stellvertreter verpflichtet. Im übrigen bleibt die Beschaffung der Gala- kleidung dem Ermessen der Beamten über- lassen. Für die Beamten der X. bis XII. Rangklasse ist eine solche nicht vorgesehen.

2. Bei Anlegung von Gala ist das Tragen weißer Lederhandschuhe erforderlich. Stiefel oder Stiefeletten sind wie beim Dienstanzug nur aus schwarzem Leder statthast.

3. Beamte mit Hofrang haben die Wahl, ob sie am Königl. Hofe sowie in den sonst zur Anlegung der Hofuniform für Staatsdiener geeigneten Fällen die Hofuniform oder die Galakleidung für Staatseisenbahnbeamte tragen wollen.

§ 5.

Dienstauszeichnung.

1. Den Beamten der X. Rangklasse wird nach neunjähriger befriedigender Dienstleistung in dieser Klasse und den Beamten der XI. und XII. Rangklasse nach neunjähriger befriedigender Dienstleistung als Beamter die Berechtigung zum Tragen einer Dienstauszeichnung verliehen. Die Dienstauszeichnungen sind im Anhang auf Seite 37 und 39 näher beschrieben. Die Berechtigung verleiht die Betriebsdirektion für die ihr unterstellten Beamten, im übrigen die Generaldirektion. Werden Beamte der XI. und XII. Rangklasse in eine Stellung der X. Rangklasse befördert, so erlischt mit dieser Beförderung die Befugnis zum Forttragen der in den früheren Klassen etwa schon erlangten Dienstauszeichnung.

2. Die Generaldirektion ist befugt, den Beamten das Recht zum Tragen der Dienstauszeichnung zu entziehen, sofern sie ihre dienstlichen Pflichten in erheblicher Weise verletzen oder sich außerdienstlich eines Verhaltens schuldig machen, das mit der Stellung eines Beamten nicht vereinbar ist.

§ 6.

Rangabzeichen höherer Klassen.

1. Die Rangabzeichen der entsprechenden höheren Klasse dürfen tragen oder forttragen:

- a) Beamte, die früher einer höheren Rangklasse angehörten, als sie ihnen nach der geltenden Bekleidungsordnung zusteht;
- b) Beamte, denen wegen teilweiser, ohne eigenes Verschulden erlittener Dienstunfähigkeit eine Stelle in niedrigerer Rangklasse übertragen wird;
- c) Beamte, denen für ihre Person ein höherer Rang beigelegt wird, als er an sich mit ihrer Dienststellung verbunden ist.

2. Die Entschließung der Generaldirektion ist nur einzuholen, wenn Zweifel bestehen.

§ 7.

Beschaffung der Dienstkleidung.

1. Die zum Tragen der Dienstkleidung verpflichteten Beamten haben ihre gesamte Dienstkleidung (einschließlich der Gala- und Winterkleidung) von der Wirtschaftshauptverwaltung zu entnehmen. Den übrigen Beamten dagegen ist nachgelassen, die Dienstkleidung auch von anderwärts zu beziehen, doch muß sie genau den bestehenden Mustern entsprechen.

2. Die Dienstbekleidungsstücke gehen — abgesehen von der roten Dienstmütze (§ 12 Abs. 2)

— nach der Übernahme in das Eigentum der Beamten über.

3. Für die **Instandhaltung** der Dienstkleidung haben die Beamten selbst zu sorgen. Die hierzu erforderlichen Materialien können zu den festgesetzten Verkaufspreisen von der Wirtschaftshauptverwaltung bezogen werden.

4. Für den **Bezug** der Dienstkleidung und Materialien von der Wirtschaftshauptverwaltung gelten besondere Vorschriften.

§ 8.

Zustand der Dienstkleidung.

Jeder Beamte hat seine Dienstkleidung stets vollständig sowie in reinlichem und gutem Zustande zu erhalten. Für abgetragene Dienstbekleidungsstücke sind rechtzeitig neue zu entnehmen. Wer ohne genügende Entschuldigung im Dienste ohne die vorschriftsmäßige oder in sichtlich vernachlässigter Dienstkleidung erscheint, hat Bestrafung zu gewärtigen.

§ 9.

Musterung der Dienstkleidung.

1. Die Dienstvorstände haben sich von Zeit zu Zeit, mindestens jedoch jährlich einmal, von dem Vorhandensein und der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit der Dienstkleidung ihrer zum Tragen der letzteren verpflichteten Untergebenen durch eine Musterung oder in sonst geeigneter Weise zu überzeugen und, dafern sich Verstöße gegen die Bekleidungsordnung

ergeben, solche (erforderlichenfalls im Einvernehmen mit der Wirtschaftshauptverwaltung) auf kürzestem Wege abzustellen.

2. Außer den in Absatz 1 vorgeschriebenen Musterungen werden auch solche im Auftrage der Generaldirektion durch besondere Beamte vorgenommen.

3. Über das Ergebnis jeder Musterung ist der Wirtschaftshauptverwaltung kurze Mitteilung zu machen.

4. Auf Erfordern haben die Beamten unweigerlich an Stelle der zum ferneren Gebrauche im Dienste für ungeeignet befundenen Dienstbekleidungsstücke entsprechende neue zu entnehmen.

§ 10.

Bekleidungs-geld.

1. Das Bekleidungs-geld (§ 2) wird vom Finanzministerium nach dem durchschnittlichen jährlichen Aufwande festgesetzt. Die Höhe des Bekleidungs-geldes bleibt mindestens zwei Jahre unverändert.

2. Die jährlichen Bekleidungs-geldsätze sowie die Dienstbekleidungsstücke, auf die das Bekleidungs-geld gewährt wird, deren Haltezeiten und Verkaufspreise werden durch das Amtsblatt bekanntgegeben. Die übrigen nach der Bekleidungsordnung oder den sonstigen Bestimmungen zulässigen Dienstbekleidungsstücke sind auf die Feststellung des Bekleidungs-geldes ohne Einfluß, werden aber ebenfalls nebst allen bei der Wirtschaftshauptverwaltung ge-

fürten Stoffsorten und sonstigen Bekleidungs-
materialien unter Preisangabe durch das
Amtsblatt veröffentlicht.

3. Das Bekleidungsgeld wird zur Be-
schaffung der erforderlichen Dienstkleidung wie
ein feststehender Nebenbezug jährlich gewährt
(gutgeschrieben). Es wird nicht gewährt:

- a) für die Wartegeldzeit;
- b) für die Zeit des Gnadengenusses;
- c) für die Zeit einer unerlaubten Ent-
fernung vom Dienste sowie einer
unter Gehaltseinziehung erfolgenden
Beurlaubung;
- d) bei vorläufiger Enthebung vom Dienste
(auf Grund von § 37 des Staats-
dienergesetzes vom 3. Juni 1876 oder
aus sonstiger Veranlassung) von dem
auf die Dienstenthebung folgenden
Monat ab;
- e) wenn Beamte durch Krankheit oder
sonstige Veranlassung mindestens ein
halbes Jahr ohne Unterbrechung außer
Dienst und daher zum Tragen der
Dienstkleidung nicht verpflichtet waren,
auf die Zeit dieser Dienstbehinderung.
Die Wiederaufnahme der Beschäf-
tigung von der Dauer bis zu 14 Tagen
gilt nicht als Unterbrechung;
- f) auf Anordnung der Generaldirektion
für die Zeit einer ständigen Verwen-
dung von Beamten in Stellungen, in
denen das Tragen der Dienstkleidung
nicht erforderlich ist.

In den Fällen unter a, c und d wird das Be-
kleidungsgeld auch dann nicht nachverrechnet,
wenn der Beamte wieder in den Dienst ein-
tritt. In den Fällen unter e haben die Dienst-
vorstände unaufgefordert der Wirtschaftshaupt-
verwaltung Anzeige zu erstatten.

§ 11.

Abrechnung.

1. Für jeden Beamten, der Bekleidungs-
geld bezieht, wird bei der Wirtschaftshauptver-
waltung ein Konto geführt, worin ihm das
Bekleidungsgeld und etwaige Barzahlungen
gutgeschrieben, die Beträge für die entnom-
menen Dienstbekleidungsstücke und Materialien
sowie die ausgezahlten Guthaben aber zur
Last geschrieben werden.

2. Die Bekleidungsgeldempfänger erhalten
die Bekleidungsschuld, die ihnen durch die erst-
malige Beschaffung der vorgeschriebenen
Dienstbekleidungsstücke (§ 2 Abs. 3 a) er-
wächst, voll gestundet. Auf Dienstbekleidungs-
stücke aus feineren als den vorgeschriebenen
Stoffsorten (§ 2 Abs. 4) sowie auf alle weiter-
hin bezogenen Dienstbekleidungsstücke wird
ihnen insoweit Stundung gewährt, als ihre ge-
samte Bekleidungsschuld in den ersten fünf
Jahren des Bezugs von Bekleidungsgeld den
doppelten Bekleidungsgeldsatz, nach Ablauf
dieser Frist den einfachen Bekleidungsgeldsatz
nicht übersteigt.

3. Soweit Stundung nach Absatz 2 nicht
zulässig ist, hat der Beamte die von der Wirt-

schaftshauptverwaltung bezogenen Gegenstände nach Maßgabe seines Kontostandes ganz oder zum Teil bei der Empfangnahme bar zu bezahlen oder sich den Betrag bei der nächsten Gehaltszahlung kürzen zu lassen. Von der Barausgleichung kann abgesehen werden, wenn der Betrag 5 M nicht übersteigt und nur durch den Bezug von Dienstbekleidungsstücken entstanden ist.

4. Die Konten sind nach Ablauf jedes Kalenderjahres abzuschließen und die hierbei sich ergebenden Schuld- und Guthabenbeträge auf das nächste Jahr zu übertragen. Bekleidungs-geld-Guthaben auf das abgelaufene Rechnungsjahr sind, soweit sie

a) bei den Lokomotivführern, Feuermännern und Werkführern des Betriebsdienstes den doppelten Bekleidungs-geldsaß,

b) bei allen übrigen Beamten den einfachen Bekleidungs-geldsaß

übersteigen, im Juli des folgenden Jahres zur Zahlung an die Berechtigten anzuweisen, sofern nicht nach den Mitteilungen über die Musterungen (§ 9) oder auf Grund sonstiger Unterlagen hiergegen Bedenken bestehen. Die von der Wirtschaftshauptverwaltung ausgefertigten Belege sind den zuständigen Zahlstellen zu übermitteln. Beträge unter 5 M gelangen nur auf Antrag der berechtigten Beamten zur Auszahlung.

5. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist das Konto zu begleichen. Ergibt sich hierbei ein Guthaben, so ist dieses an den Beamten

oder dessen Erben auszuführen. Weist das Konto eine Schuld des Beamten auf, so ist diese einzuziehen. Erforderlichenfalls kann sich die Verwaltung an die vorhandenen Dienstbekleidungsstücke halten. Diese werden dann durch die Wirtschaftshauptverwaltung geschätzt und zum Schätzungswert auf die Schuld angenommen. Für die etwaige Restschuld bleiben der ausgeschiedene Beamte oder dessen Erben haftbar.

6. Bekleidungs-geld-Guthaben dürfen zu anderen als den in Absatz 4 und 5 vorgesehenen Zeiten nur in besonders dringenden und als solche von den Dienstvorständen zu bestätigenden Fällen ausgezahlt werden.

7. Die Abgabe von Bekleidungsstücken, Stoffen und sonstigen Materialien an Beamte, die kein Bekleidungs-geld beziehen, und an andere Bedienstete der Staatseisenbahn-Verwaltung kann nur gegen Barzahlung erfolgen.

§ 12.

Dienstabzeichen.

1. Die für die Beamten und für das Hilfspersonal (§ 14) zu besonderen Dienstleistungen erforderlichen Dienstabzeichen, als:

Diensttasche,

Brustschild,

Folgenummer

usw.

werden verwaltungsseitig unentgeltlich geliefert. Diese Gegenstände bleiben Eigentum der Verwaltung, sind aber von dem jeweiligen

Inhaber in gutem Zustande zu erhalten und beim Ausscheiden aus dem Dienste an die vorgesezte Dienststelle zurückzugeben. Bei nachweislich unverschuldetem Verluste werden sie unentgeltlich ersetzt.

2. Die zum Tragen einer roten Dienstmütze im Personenzugsdienste verpflichteten Beamten und Bediensteten erhalten solche Mützen unentgeltlich geliefert. Die Haltezeit einer roten Dienstmütze beträgt mindestens ein Jahr. Sie ist als persönliches Inventar des Empfängers zu führen und geht nach der vom Dienstvorstand zu bestimmenden Beendigung der Haltezeit in das Eigentum des Empfängers über.

§ 13.

Verpfänden oder Veräußern von Dienstbekleidungsstücken.

Das Verpfänden der Dienstbekleidungsstücke ist verboten, das Veräußern eines Dienstbekleidungsstückes aber nur ohne die Rang- und Dienstabzeichen und nur dann gestattet, wenn es völlig bezahlt ist, auch der Beamte, sofern er zum Tragen der Dienstkleidung verpflichtet ist, noch mindestens zwei brauchbare Bekleidungsstücke der gleichen Art besitzt.

§ 14.

Dienstkleidung des Hilfspersonals.

1. Den diätarisch Besoldeten mit Ausnahme der weiblichen Bediensteten und den Eisenbahngelieferten ist das Tragen der Dienstkleidung der X. Rangklasse, jedoch ohne Rang-

abzeichen, gestattet. Nach dem Bestehen der Beamtenprüfung ist ihnen das Tragen der Dienstkleidung derjenigen Rangklasse gestattet, für die sie die Prüfung bestanden haben, jedoch ohne die Rangabzeichen (Sterne, Achselstücke, Degen). Im äußeren Betriebsdienste, im Bahn- und Telegraphenunterhaltungsdienste sowie im Bauaufsichtsdienste sind sie zum Tragen der Dienstmütze verpflichtet. Wegen des Tragens der Mütze von rotem Tuch wird auf § 12 Absatz 2 sowie auf den Anhang S. 31, 33 und 35 verwiesen.

2. Alle ständigen Arbeiter sind zum Tragen der Dienstmütze mit Tuchrand berechtigt; die im äußeren Betriebsdienste beschäftigten ständigen Arbeiter sowie die noch im Arbeiterverhältnis stehenden Lokomotivführer-Anwärter und die Hilfsfeuerleute im Fahrdienste dagegen sind verpflichtet, im Dienste stets eine solche Mütze zu tragen. Auch kann diesen Arbeitern von der vorgesezten Dienststelle gestattet werden, die übrigen für die XII. Rangklasse vorgeschriebenen Dienstkleider, jedoch ohne Abzeichen, zu tragen.

3. Für die Inventarkleidung, die für einzelne Arbeiterklassen zum Schutze gegen Witterungseinflüsse verwaltungsseitig beschafft wird, sowie für die Schutzkleidung, die für die Arbeiter zur Reinigung von Viehwagen oder zur Vornahme ähnlicher Arbeiten verwaltungsseitig geliefert wird, gelten besondere Vorschriften.

4. Die Generaldirektion ist außerdem ermächtigt, in geeigneten Fällen Dienstbeklei-

dungsstücke an Arbeiter unentgeltlich zu überlassen. Solche Dienstbekleidungsstücke sind als persönliches Inventar zu führen und von den Inhabern auf eigene Kosten zu unterhalten. Nach Abtragen der Stücke oder bei Änderung des Dienstverhältnisses sind sie zurückzugeben.

§ 15.

Beamte im Ruhestande.

Die Generaldirektion kann den in den Ruhestand tretenden Beamten das Forttragen der früheren Dienstkleidung auf Antrag gestatten, sofern ihre Persönlichkeit Gewähr gegen mißbräuchliche Benutzung dieser Erlaubnis bietet. Bei mißbräuchlicher Benutzung kann die Erlaubnis zurückgezogen werden.

§ 16.

Gültigkeit der Bekleidungsordnung.

1. Die gegenwärtige Bekleidungsordnung tritt am 1. Januar 1910 in Kraft. Von diesem Tage an verlieren die Bekleidungs Vorschriften vom 31. Dezember 1903 ihre Gültigkeit.

2. Das Abtragen älterer, von den gegenwärtigen Vorschriften abweichender Dienstkleider ist gestattet.

Dresden, am 6. Dezember 1909.

Finanzministerium.

Dr. von Rüger.

Anhang.

Rang- klasse	Hof- rang	Bezeichnung der Beamten	Bekleidung
1	2	3	4
I. Regelmäßige Dienst-			
a) Dienst-			
I	II. 14	Präsident	<p>Dienstrock von dunkelgrünem Tuch mit langen, ungefähr 10 cm über den Knien abschneidenden Schößen, Kragen von hellgrünem Samt, 3,5 bis 5 cm hoch, oben mit Vorstoß von dunkelgrünem Tuch, an beiden Seiten je drei vergoldete Sterne nach Muster; auf der Brust zwei gleichlaufende Reihen von je 6 flachen glatten gelben Metallknöpfen, Brustklappen von hellgrünem Tuch, Ärmel unten in Höhe von 18 bis 20 cm umgeschlagen, mit hellgrünem Vorstoß, gerade Taschenleisten mit je 2 Knöpfen und hellgrünem Vorstoß.</p> <p>Mantel von schwarzgrauem Tuch, mindestens bis an die Kniekehlen, höchstens bis zur Mitte der Waden reichend, auf der Brust zwei gleichlaufende Reihen (je 5 Stück) gewölbte glatte gelbe Metallknöpfe. Überschlagtragen von derselben Farbe wie der Mantel, hellgrün gefüttert und ebenso vorgestoßen, innen mit hellgrünem Knopfsalter und außen mit Knopfsatte von hellgrünem Tuch. Zu beiden Seiten der Schöße wagerecht eingeschnittene Taschen mit Patte. Im Rücken ein 3,5 cm breiter Riegel von Tuch mit 2 Leisten und drei Knöpfen auf jeder Leiste. In der Mitte ein Schließ, bis höchstens zum Riegel reichend, mittels kleiner schwarzer Knöpfe zu schließen.</p> <p>Beinkleider von schwarzgrauem Tuch.</p> <p style="text-align: center;">b) Gala-</p> <p>Waffenrock von dunkelgrünem Tuch mit einer Reihe von acht Stück gewölbten glatten vergoldeten Knöpfen, Kragen und schwedischen Armelausschlägen von hellgrünem Samt, Stickerei in Gold am Kragen und an den Ausschlägen, ferner mit je drei eingestickten silbernen Sternen an beiden Seiten des Kragens nach Zeichnung; an den Schößen gerade Taschenleisten mit je zwei Knöpfen und hellgrünem Vorstoß. Epaulettenhalter von Goldtresse, 1,5 cm breit, mit grüner Samtunterlage.</p> <p>Beinkleider von schwarzgrauem Tuch mit Goldtresse nach Muster.</p>

Schulterverzierung auf Ärmen	Kopfbedeckung	Bewaffnung
5	6	7
Kleidung und Gala-		
Kleidung.		
<p>Ärmelstücke von starkem goldenen gründurchzogenen dreifachen Schnurgeslecht, mit der Krone und den Buchstaben S. S. E. von Silber, sowie einem vergoldeten Knopf am oberen Ende nach Muster.</p>	<p>Mütze mit breitem runden Deckel von dunkelgrünem Tuch, Rand (Kopfbund) von hellgrünem Samt, Deckel und Rand mit hellgrünem Vorstoß von Tuch, mit abwärts stehendem Lederschirm, vorn am Kopfbund die Landesfokarbe und darüber das vergoldete Flügelrad mit Krone nach Muster. Die Höhe der Mütze beträgt 7,5 bis 8,5 cm, wovon der Kopfbund 3,5 bis 4 cm und der obere Mützentheil 4 bis 4,5 cm einnimmt. Der Durchmesser des Deckels ist 5 bis 6 cm größer als der Durchmesser der Kopfsweite. Der Mützenriemen wird innen angebracht.</p> <p>Schwarzer Hut von dreieckiger Form, mit goldener Spange über der Landesfokarbe und mit goldenen Quasten in den Hutenden nach Muster.</p>	<p>Degen mit tombaknem vergoldeten Griff, damaszierter Klinge und schwarzer Lederscheide mit vergoldetem Beschläge nach Muster.</p> <p>Koppel von schwarzem Leder unter dem Rock zu tragen, wobei der Degen bis an den Griff durch den Rockschuß zu stecken ist.</p> <p>Portepée von Silber und grüner Seide nach Muster.</p>
<p style="text-align: center;">Ia.</p> <p>Epauletten von folgender Beschaffenheit: Silbergestickte Felber, goldene gesponnene Kränze, goldene starke, unten zusammengehaltene Raupen auf steifer Unterlage, grünes Samtfutter, gewölbter glatter vergoldeter Knopf.</p>	<p>Hut wie vorstehend.</p>	<p>Degen wie vorstehend.</p> <p>Koppel zum Unterschnallen mit grünlebernen, außen mit Goldtresse besetzten Schwungriemen nach Muster.</p> <p>Portepée wie vorstehend.</p>

Rang- klasse	Hof- rang	Bezeichnung der Beamten	Bekleidung
1	2	3	4
II	III. 4	Vizepräsident	a) Dienst- Dienstrock wie bei Rangklasse I, jedoch mit nur je zwei Sternen an beiden Seiten des Tragens.
	III hinter 4	{ Geheime Finanzräte Geheime Bauräte	{ Mantel Beinkleider } wie bei Rangklasse I.
III	III. 9	{ Oberfinanzräte Oberbauräte	b) Ga- Waffenrock wie bei Rangklasse I, jedoch mit nur je zwei eingestickten silbernen Sternen an beiden Seiten des Tragens. Beinkleider wie bei Rangklasse I.
	IV. 1	Finanzräte mit dem Range in IV. 1 der Hofrangordnung Finanz- und Bauräte	a) Dienst- Dienstrock wie bei Rangklasse I, jedoch mit nur je einem Stern an beiden Seiten des Tragens. Mantel Beinkleider } wie bei Rangklasse I. b) Ga- Waffenrock wie bei Rangklasse I, jedoch mit nur je einem eingestickten silbernen Stern an beiden Seiten des Tragens. Beinkleider wie bei Rangklasse I.

Schulterverzierung auf Röden	Kopfbedeckung	Bewaffnung
5	6	7
Kleidung. Achselstücke wie bei Rang- klasse I, jedoch mit nur dop- peltem Schnurgeflecht.	Mütze und Hut wie bei Rangklasse I.	Degen, Koppel und Porteevee wie bei Rangklasse I.
Kleidung. Achselstücke wie bei Rangklasse II.	Mütze und Hut wie bei Rangklasse I.	Degen, Koppel und Porteevee wie bei Rangklasse I.

Rang- klasse	Hof- rang	Bezeichnung der Beamten	Bekleidung
1	2	3	4
IV	IV. 14	Finanzräte mit dem Ränge in IV. 14 der Hofrang- ordnung	<p style="text-align: center;">a) Dienst-</p> <p>Dienstrock wie bei Rangklasse I mit je drei vergoldeten Sternen an beiden Seiten des Kragens. Mantel Beinkleider } wie bei Rangklasse I.</p>
		Bauräte Transport-Ober- inspektor Betriebsinspek- tor mit dem Ränge in IV. 14 der Hof- rangordnung	
Va	IV. 18	Finanzamt- männer	<p style="text-align: center;">a) Dienst-</p> <p>Dienstrock wie bei Rangklasse I, jedoch mit nur je zwei Sternen an beiden Seiten des Kragens. Mantel Beinkleider } wie bei Rangklasse I.</p>
		Bauamt- männer	
			<p style="text-align: center;">b) Ga-</p> <p>Waffenrock wie bei Rangklasse I, jedoch mit einfacherer Stickerei in Gold und je drei geprägten silbernen Sternen an beiden Seiten des Kragens nach Zeichnung. Beinkleider wie bei Rangklasse I.</p>

Schulterverzierung auf Röcken	Kopfbedeckung	Bewaffnung
5	6	7
<p style="text-align: center;">Kleidung.</p> <p>Achselstücke wie bei Rang- klasse II, jedoch von schwä- cherem doppelten Schnur- geflecht.</p>	Mütze und Hut wie bei Rangklasse I.	Degen, Koppel und Portepée wie bei Rangklasse I.
<p style="text-align: center;">Ia.</p> <p>Epauletten wie bei Rangklasse III.</p>	Hut wie bei Rangklasse I.	Degen, Koppel und Portepée wie bei Rangklasse I.
<p style="text-align: center;">Kleidung.</p> <p>Achselstücke wie bei Rangklasse IV.</p>	Mütze und Hut wie bei Rangklasse I.	Degen, Koppel und Portepée wie bei Rangklasse I.
<p style="text-align: center;">Ia.</p> <p>Epauletten wie bei Rangklasse III.</p>	Hut wie bei Rangklasse I.	Degen, Koppel und Portepée wie bei Rangklasse I.

Rang- klasse	Hof- rang	Bezeichnung der Beamten	Bekleidung
1	2	3	4
Vb	V.3	Ranzlei- räte Rechnungs- räte	<p>a) Dienst- Dienstroch wie bei Rangklasse Va. Mantel Beinkleider } wie bei Rangklasse I.</p>
			<p>b) Ga- Waffenrock wie bei Rangklasse Va. Beinkleider wie bei Rangklasse I.</p>

Schulterverzierung auf Röden	Kopfbedeckung	Bewaffnung
5	6	7
<p>Kleidung. Achselstücke wie bei Rangklasse IV.</p>	<p>Mütze und Hut wie bei Rangklasse I.</p>	<p>Degen, Koppel und Porree wie bei Rangklasse I.</p>
<p>la. Epauletten. Grüne Samt- felder, oberer Teil (Schie- ber) mit goldumsticktem Rand, goldene gesponnene Kränze, goldene schwache bewegliche Franzen, grünes Samtfutter, gewölbter glat- ter vergoldeter Knopf.</p>	<p>Hut wie bei Rangklasse I.</p>	<p>Degen, Koppel und Porree wie bei Rangklasse I.</p>

Rang- Klasse	Bezeichnung der Beamten	Bekleidung
1	2	3
VI	Finanz- assessoren	<p>a) Dienst-</p> <p>Dienstrock wie bei Rangklasse I, jedoch mit nur je einem Stern an beiden Seiten des Kragens.</p> <p>Mantel Weinkleider } wie bei Rangklasse I</p> <p>b) Ga-</p> <p>Waffenrock wie bei Rangklasse IV, jedoch mit nur je einem Stern an beiden Seiten des Kragens und ohne Epaulettenhalter.</p> <p>Weinkleider wie bei Rangklasse I, jedoch ohne Goldtresse.</p>
	Regierungs- baumeister	
	Direktionsreferendare	
	Verkehrsober- inspektor	
	Hauptkassierer	
	Vorstand des Revi- sionsbureaus	
	Bureauborstände der Hauptverwaltung	
	Verkehrsinspel- toren	
	Transportinspektor	
	Bureauinspektoren	
Kassenrevisoren		
Maschineninspektor		
Rechnungsinspel- toren		
Telegrapheninspel- toren		

Schulterverzierung auf Röcken	Kopfbedeckung	Bewaffnung
4	5	6
<p>kleidung.</p> <p>Achselstücke wie bei Rangklasse IV.</p>	<p>Mütze und Hut wie bei Rangklasse I.</p>	<p>Degen, Koppel und Portepée wie bei Rangklasse I.</p>
<p>la.</p> <p>Achselstücke wie vorstehend.</p>	<p>Hut wie bei Rangklasse I.</p>	<p>Degen, Koppel und Portepée wie bei Rangklasse I.</p>

Rang- klasse	Bezeichnung der Beamten	Bekleidung
1	2	3
VII	<p>Rassierer bei der Hauptkasse Eisenbahn-Ober- sekretäre Bau-Obersekretäre Oberbahnhofs- vorsteher Obergütervorsteher Bahnverwalter I. Kl. Vorstände von Elek- trizitätswerken Oberwerkmeister</p>	<p style="text-align: center;">a) Dienst-</p> <p>Dienstrock wie bei Rangklasse I mit je drei vergoldeten Sternen an beiden Seiten des Kragens.</p> <p>Dienstkutte von dunkelgrünem Stoff mit Stehkragen von hellgrünem Samt, 3—4 cm hoch, oben mit Vorstoß von dunkelgrünem Stoff, oder mit Umlegekragen vom Stoff der Kutte, 7—8 cm breit, mit Samtzwiesel an beiden Seiten des Kragens; mit einer Reihe von 6 kleinen Metallknöpfen, zu beiden Seiten der Schöße Tasche mit Patte ohne Vorstoß, im Rücken glatt. An beiden Seiten des Kragens (beim Umlegen) je drei vergoldete Sterne. Die Kutte für den Winter wird mit Planelle, die für den Sommer mit Wollatlas gefüttert.</p> <p>Mantel Beinkleider } wie bei Rangklasse I.</p> <p style="text-align: center;">b) Ga-</p> <p>Waffenrock wie bei Rangklasse I, jedoch mit einfacher Stickerei in Gold und je drei geprägten silbernen Sternen an beiden Seiten des Kragens nach Zeichnung und ohne Epaulettenhalter.</p> <p>Beinkleider wie bei Rangklasse VI.</p>

Schulterverzierung auf Röcken	Kopfbedeckung	Bewaffnung
4	5	6
<p style="text-align: center;">kleidung.</p> <p>Achselstücke von goldener Tresse mit zwei gründurchzogenen Streifen, Krone und den Buchstaben S.S.E. von Silber, sowie einem vergoldeten Knopf am oberen Ende nach Muster.</p> <p style="text-align: center;">la.</p> <p>Achselstücke wie vorstehend.</p>	<p>Mütze und Hut wie bei Rangklasse I.</p> <p>Die Oberbahnhofs- vorsteher, Bahnverwalter und deren Stellvertreter tragen im Personenzugsdienste eine Dienstmütze mit Deckel von rotem Tuch nach Muster.</p> <p>Im übrigen Dienste tragen die Oberbahnhofs- vorsteher und die Bahnverwalter die gewöhnliche Mütze mit einer goldenen gründurchzogenen Schnur am unteren Mützenrande.</p> <p>Hut wie bei Rangklasse I.</p>	<p>Degen, Koppel und Portepée wie bei Rangklasse I.</p> <p>Degen, Koppel und Portepée wie bei Rangklasse I.</p>

Rang- klasse	Bezeichnung der Beamten	Bekleidung
1	2	3
VIII	Bahnhofsvorsteher Bahnverwalter II. Kl. Bausekretäre Eisenbahnsekretäre Gütervorsteher Kassenvorsteher Heizhausvorsteher I. u. II. Kl. Oberbahnmeister Obertelegraphen- meister Werkmeister	a) Dienst-
		<p>Dienstrock und Dienstkutte wie bei Rangklasse VII, jedoch mit nur je zwei Sternen an beiden Seiten des Kragens.</p> <p>Mantel Beinkleider } wie bei Rangklasse I.</p>
		b) Ga-
		<p>Waffenrock wie bei Rangklasse VII, jedoch mit nur je zwei Sternen an beiden Seiten des Kragens.</p> <p>Beinkleider wie bei Rangklasse VI.</p>

Schulterverzierung auf Röcken	Kopfbedeckung	Bewaffnung
4	5	6
kleidung.		
Achselstücke wie bei Rangklasse VII.	Mütze und Hut wie bei Rangklasse I. Die Bahnhofsvorsteher, Bahnverwalter und deren Stellvertreter tragen im Personenzugsdienste eine Dienstmütze mit Deckel von rotem Tuch nach Muster. Im übrigen Dienste tragen die Bahnhofsvorsteher und Bahnverwalter die gewöhn- liche Mütze mit einer gol- denen gründurchzogenen Schnur am unteren Mützen- rande.	Degen, Koppel und Portepée wie bei Rangklasse I.
Ia.	Hut wie bei Rangklasse I.	Degen, Koppel und Portepée wie bei Rangklasse I.

Rang- klasse	Bezeichnung der Beamten	Bekleidung
1	2	3
IX	Eisenbahn-Oberassistenten Bahnmeister I. u. II. Kl. Gasmeister I. u. II. Kl. Telegraphenmeister I. u. II. Kl. Eisenbahnassistenten Stationsverwalter Locomotivführer †) Technische Bureau- assistenten II. Kl.	<p>a) Dienst-</p> <p>Dienstrock und Dienstkutte wie bei Rangklasse VII, jedoch mit nur je e i n e m Stern an beiden Seiten des Kragens.</p> <p>Mantel Beinkleider } wie bei Rangklasse I.</p> <p>b) Ga-</p> <p>Waffenrock wie bei Rangklasse VII, jedoch mit nur je einem Stern an beiden Seiten des Kragens.</p> <p>Beinkleider wie bei Rangklasse VI.</p>

Schulterverzierung auf Röcken	Kopfbedeckung	Bewaffnung
4	5	6
<p>kleidung.</p> <p>Achselstücke wie bei Rangklasse VII.</p>	<p>Mütze und Hut wie bei Rangklasse I.</p> <p>Die Stationsverwalter und deren Stellvertreter tragen im Personenzugsdienste eine Dienstmütze mit Fedel von r o t e m Tuch nach Muster.</p> <p>†) Locomotivführer tra- gen an der Mütze eine mit dem Flügelrade verbundene Locomotive.</p>	<p>Degen, Koppel und Porteeve wie bei Rangklasse I.</p>
<p>Ia.</p> <p>Achselstücke wie vorstehend.</p>	<p>Hut wie bei Rangklasse I.</p>	<p>Degen, Koppel und Porteeve wie bei Rangklasse I.</p>

Rang- klasse	Bezeichnung der Beamten	Bekleidung
1	2	3
X	Bauaufseher Bodenmeister Botenmeister Eisenbahnschreiber Feuermänner I. Kl. †) Kranführer Maschinenwärter I. Kl. Oberschaffner Oberwagenmeister Schirrmeister Stationsaufseher Telegraphenaufseher Wagenmeister Weichenwärter I. Kl. Werkführer Werkstattsaufseher Zeichner	Dienst-
		Dienstrock wie bei Rangklasse I, jedoch Kragen von hellgrünem mit Vorstoß von dunkelgrünem Tuch, an beiden Seiten je drei vergoldete Sterne.
		Dienstkutte von dunkelgrünem Stoff mit Stehkragen von hellgrünem Tuch, 3—4 cm hoch, oben mit Vorstoß von dunkelgrünem Stoff, oder mit Umlegekragen vom Stoff der Kutte, 7—8 cm breit, mit hellgrünem Tuchspiegel an beiden Seiten des Kragens; mit einer Reihe von 6 kleinen Metallknöpfen, zu beiden Seiten der Schöße Tasche mit Patte ohne Vorstoß, im Rücken glatt. An beiden Seiten des Kragens (beim Umlegekragen auf den Spiegeln) je drei vergoldete Sterne. Die Kutte für den Winter wird mit Flanell und die für den Sommer mit Wollatlas gefüttert.
		Mantel wie bei Rangklasse I, jedoch unter Wegfall der mit Knöpfen besetzten Riegelleisten, dagegen mit 2 Knöpfen in der Höhe der Taille zum Anknöpfen des Riegels.
		Beinkleider wie bei Rangklasse I.

Kopfbedeckung	Bewaffnung	Bemerkungen
4	5	6
Bekleidung.		
Mütze mit hellgrünem Tuchrand (Kopfbund), sonst wie bei Rangklasse I.	Unbewaffnet.	a.
†) Feuermänner I. Kl., soweit sie Reserveführer sind, tragen an der Mütze eine mit dem Flügelrad verbundene Lokomotive.		Die Oberschaffner tragen beim Personenzugsdienste ein Erkennungsband aus rotlackiertem Leder nach Muster, das durch eine auf der linken Achsel des Dienstrockes oder der Kutte befindliche Schleife von silberner gründurchzogener Schnur mit kleinem Knopf gehalten wird (s. auch unter c).
		b.
		Die Oberschaffner tragen die Signalfleise an einer doppelt geflochtenen, aus Silbergespinnst und grüner Seide bestehenden Schnur, während sie von den Schirrmeistern und Weichenwärttern I. Klasse an einer grünwollenen doppelt geflochtenen Schnur zu tragen ist.
		c.
		Die Beamten der X. Rangklasse erhalten nach neunjähriger befriedigender Dienstleistung in dieser Klasse die Berechtigung zum Tragen einer Dienstauszeichnung auf Röcken und Kutten, bestehend aus Achselstücken von goldener Tresse mit einem durch die Mitte gehenden Streifen von grüner Wolle, ferner mit versilberter Krone und vergoldetem Knopf nach Muster; zugleich kann der Samitragen (ohne Sterne) am Dienstrock und an der Kutte sowie der Samtrand an der Dienstmütze getragen werden. Beim Tragen der Achselstücke hat die Achsel schleife bei den Oberschaffnern wegzufallen

Rang- klasse	Bezeichnung der Beamten	Bekleidung
1	2	3
XI	Bahnsteigschaffner Bureaudiener Eisenbahngehilfsinnen Fahrkartendrucker Feuermänner II. Kl. Kassendiener Maschinenwärter II. Kl. Materialausgeber Pförtner Stationschaffner Steindrucker Telegraphenwärter Wagenwärter Weichenwärter II. Kl. Zugschaffner	<p style="text-align: center;">Dienst-</p> Dienstrock und Dienstkutte wie bei Rangklasse X, jedoch mit nur je zwei Sternen an beiden Seiten des Kragens. Mantel wie bei Rangklasse X. Beinkleider wie bei Rangklasse I.

Kopfbedeckung	Bewaffnung	Bemerkungen
4	5	6
Kleidung. Mütze wie bei Rangklasse X. Die Bahnsteig-, Stations- und Zugschaffner sowie das an deren Stelle im Personenzugsdienste verwendete Hilfspersonal tragen außerdem an der Mütze eine Folgenummer nach Muster.	Unbewaffnet.	<p>^{a.} Die Bahnsteig- und Zugschaffner tragen eine auf der rechten Achsel des Dienstrockes oder der Kutte an einem Knopfe befestigte grünwollene Schleife. Die Zugschaffner tragen die Signalpfeife an einer doppelt geflochtenen grünwollenen Schnur nach Muster, beim Personenzugsdienste auf Linien ohne Bahnsteigsperrre außerdem eine Diensttasche von schwarzem Leder nach Muster über der rechten Schulter.</p> <p>^{b.} Zugschaffner als Zugführer beim Personenzugsdienste tragen ein Erkennungsband aus rotladiertem Leder wie die Oberschaffner.</p> <p>^{c.} Die Pförtner und Hilfspförtner im Personenverkehrsdienste tragen auf der rechten Brustseite ein metallenes Schild mit der Aufschrift: „Pförtner d. K. Sächs. Staatseisenbahnen“.</p> <p>^{d.} Die Stationschaffner und Hilfsstationschaffner im Gepädträgerdienste tragen auf der linken Brustseite ein metallenes Schild mit der Aufschrift: „Gepädträger der K. Sächs. Staatseisenbahnen“.</p> <p>^{e.} Die Weichenwärter II. Klasse tragen die Signalpfeife an einer doppelt geflochtenen grünwollenen Schnur.</p> <p>^{f.} Die Beamten der XI. und XII. Rangklasse erhalten nach neunjähriger befriedigender Dienstleistung als Beamter die Berechtigung zum Tragen einer Dienstauszeichnung auf Röden und Kutten, bestehend aus zwei grünwollenen mit Gold durchflochtenen Achselfschleifen mit je einem vergoldeten Knopf am oberen Ende nach Muster. Beim Tragen der Dienstauszeichnung hat die grünwollene Achselfschleife für Bahnsteig- und Zugschaffner wegzufallen.</p> <p>^{g.} Den Bureaudienern und den Kassendienern ist gestattet, im Außendienste einen Umhang aus schwarzgrauem Lodenstoff (nach Muster) zu tragen.</p>

Rang- klasse	Bezeichnung der Beamten	Bekleidung
1	2	3
XII	Bahnwärter Rottenführer Stationswärter Wächter	<p style="text-align: center;">Dienst-</p> Dienstrock und Diensttute wie bei Rangklasse X, jedoch mit nur je einem Stern an beiden Seiten des Kragens. Mantel wie bei Rangklasse X. Beinkleider wie bei Rangklasse I.

Kopfbedeckung	Bewaffnung	Bemerkungen
4	5	6
Kleidung. Mütze wie bei Rangklasse X.	Unbewaffnet.	Wegen der Dienstausszeichnung vgl. Rangklasse XI unter f.

Rang- klasse	Bezeichnung der Beamten	Bekleidung
1	2	3
—	Sämtliche Beamte	<p style="text-align: center;">II. Winter-</p> <p>Filzstiefel nach Muster.</p> <p>Pelz in Form des Mantels bis unter die Waden reichend. Überzug von schwarz-grauem Tuch mit gelben Metallknöpfen. Kragen ohne farbige Fütterung und Knopfhalter. Schwarzes Pelzfutter aus Schaffell.</p> <p style="text-align: center;">O b e r</p> <p>Winterrock von schwarzgrauem Loden mit schwarzem Flanellfutter, mindestens bis an die Kniekehlen, höchstens bis zur Mitte der Waden reichend, mit 10—15 cm breitem Überschlagkragen, auf der Brust 2 Reihen (je 5 Stück) schwarze Hornknöpfe und auf beiden Seiten Knopflöcher, innen eine Brusttasche, außen zwei wagerecht eingeschnittene Seitentaschen, letztere aus schwarzem Flanell bestehend, mit Taschenpatten, im Rücken mit 8—10 cm breitem Kiesel mit zwei nebeneinanderstehenden schwarzen Hornknöpfen und mit 40—50 cm langem, durch zwei kleine Hornknöpfe zu schließendem Schliß.</p>

Kopfbedeckung	Bewaffnung	Bemerkungen
4	5	6
<p>kleidung.</p> <p>Winterdienstmütze von dunkelgrünem Tuch mit hellgrünem Tuchrand nach Muster.</p>	—	—

Handwritten text, possibly a date or page number.

Handwritten text, possibly a title or section header.

Handwritten title or section header.

Handwritten text, possibly a list or description.

